Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/5074

21. 04. 76

Sachgebiet 402

Bericht und Antrag

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

zu dem vom Bundesrat eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kündigungsschutzgesetzes
— Drucksache 7/4519 —

A. Problem

Nach dem geltenden Kündigungsschutzrecht kann jugendlichen Arbeitnehmern unter 18 Jahren, die nicht in einem Berufsausbildungsverhältnis stehen, gekündigt werden, ohne daß hierfür personen-, verhaltens- oder betriebsbedingte Gründe vorliegen müssen. Diese Regelung bedeutet nach einmütiger Auffassung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung eine sachlich nicht gerechtfertigte Schlechterstellung der Jungarbeiter.

B. Lösung

Nach dem einstimmigen Beschluß des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung soll die in § 1 des Kündigungsschutzgesetzes enthaltene Altersgrenze von 18 Jahren ersatzlos gestrichen werden, damit jugendliche Arbeitnehmer den erwachsenen Arbeitnehmern kündigungsschutzrechtlich gleichgestellt werden. Andererseits verkennt der Ausschuß nicht, daß tatsächlich jugendlichen Arbeitnehmern im Rahmen des Kündigungsschutzverfahrens eher wirksam gekündigt werden kann, als erwachsenen Arbeitnehmern.

Einstimmiger Ausschußbeschluß.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Für Bund und Länder keine.

Auch als Arbeitgeber dürften der öffentlichen Hand keine Kosten entstehen, da davon ausgegangen werden kann, daß auch gegenüber Arbeitnehmern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, keine sozial ungerechtfertigten Kündigungen ausgesprochen werden.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51

A. Bericht des Abgeordneten Zink

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 221. Sitzung am 12. Februar 1976 den Gesetzentwurf des Bundesrates zur Änderung des Kündigungsschutzgesetzes — Drucksache 7/4519 — dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur Beratung überwiesen. Der Ausschuß hat die Vorlage in seiner 102. Sitzung am 7. April 1976 beraten und einstimmig beschlossen, dem Plenum die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung ist in seiner Gesamtheit der Auffassung, jugendliche Arbeitnehmer unter 18 Jahren ebenfalls in den vom Kündigungsschutzgesetz erfaßten Personenkreis mit einzubeziehen. Auch zu ihren Gunsten sollte eine Kündigung durch den Arbeitgeber auf ihre soziale Berechtigung nach den bewährten Grundsätzen des Kündigungsschutzrechts, das eng mit den Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes verzahnt ist, geprüft werden müssen. Die im wesentlichen von diesem Gesetz begünstigten Jungarbeiter können somit zumindest rechtlich den gleichen Schutz wie erwachsene Arbeitnehmer erhalten, zumal Jugendliche, die in einem Berufsausbildungsverhältnis stehen, bereits den darüber hinausgehenden besonderen Schutz des § 15 Berufsbildungsgesetz besitzen. Trotz dieser Einbeziehung der Jugendlichen in den allgemeinen Kündigungsschutz verkennt der Ausschuß nicht, daß eine Kündigung eines jugendlichen Arbeitnehmers eher sozial gerechtfertigt sein kann als diejenige seines erwachsenen Kollegen, weil z. B. eine längere Betriebszugehörigkeit oder besondere familiäre Verpflichtungen weniger zu seinen Gunsten ausschlaggebend sein können. Somit wird nach Meinung des Ausschusses durch die beschlossene Regelung der Bestand von Arbeitsverhältnissen älterer Arbeitnehmer nicht gefährdet; vielmehr sollen junge Arbeitnehmer nur dann gekündigt werden dürfen, wenn die Maßnahme auch sozial gerechtfertigt ist. Der Ausschuß sieht hierin einen Beitrag zur Verhinderung weiterer Jugendarbeitslosigkeit gerade von solchen jugendlichen Arbeitnehmern, die in keinem Berufsausbildungsverhältnis stehen und deren Anteil an der Arbeitslosigkeit zur Zeit hoch ist.

Diese Zielsetzung des Gesetzentwurfs kann daher nach einhelliger Meinung des Ausschusses keine nachteiligen Auswirkungen auf das Ausbildungsstellenangebot haben, wie eine Organisation der Wirtschaft in einer Eingabe auch unter Hinweis auf einen Zusammenhang mit dem Jugendarbeitsschutzgesetz und dem Schwerbehindertengesetz befürchtet. Der Ausschuß bestreitet zwar nicht das Recht von Organisationen, dem Gesetzgeber Vorschläge zu Gesetzgebungsvorhaben oder kritische Stellungnahmen zu unterbreiten, die erfahrungsgemäß in vielen Fällen vor allem der Praktikabilität des Gesetzes dienlich gewesen sind; andererseits verwahrt sich der Ausschuß einmütig gegen solche Eingaben, die sachfremde Vermutungen enthalten und die vorgesehene Regelung selbst nicht betreffen.

Bonn, den 7. April 1976

Zink

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf des Bundesrates zur Änderung des Kündigungsschutzgesetzes — Drucksache 7/4519 — anzunehmen.

Bonn, den 7. April 1976

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Dr. Schellenberg	**Zink**
Vorsitzender	Berichterstatter